

Entgelte ab dem 1.1.2023 für Entnahme aus dem Gasverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Transportnetzbetreiber

**1. Preissystem für Netznutzung mit Leistungsmessung ( § 18 Abs. 3 GasNEV )**

**1.1 Preistabelle für Arbeit nach dem Zonenpreissystem**

Zone		Zonenarbeitspreis in [ct/kWh]
1	für die ersten 1,5 Mio kWh	0,5107
2	für die nächsten 4,5 Mio kWh	0,2735
3	für alle weiteren kWh	0,1832

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Arbeit wird mit dem Bereichsarbeitspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahresarbeit des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Arbeit aufaddiert.

**1.2 Preistabelle für Leistung nach dem Zonenpreissystem**

Zone		Zonenleistungspreis in [EUR/kW]
1	für die ersten 500 kW	13,21
2	für die nächsten 2.500 kW	10,28
3	für alle weiteren kW	7,62

Erläuterung:

Die in die Zone 1 fallende Leistung wird mit dem Bereichsleistungspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgezonen durchgeführt, bis die individuelle Jahreshöchstleistung des Netznutzers erreicht ist. Die Zonenentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Leistung aufaddiert.

**2. Preissystem für Netznutzung ohne Leistungsmessung ( § 18 Abs. 3 GasNEV )**

**2.1 Preistabelle**

Jahresverbrauch kWh/a		Grundpreis in [EUR/Jahr]	Arbeitspreis in [ct/kWh]
von	bis		
0	2.000	15,58	2,4763
2.001	10.000	21,60	2,1753
10.001	25.000	44,20	1,9493
25.001	50.000	50,00	1,9261
50.001	200.000	212,50	1,6011
200.001	500.000	448,00	1,4833
500.001	1.500.000	1.391,00	1,2947

Erläuterung:

Das Netznutzungsentgelt bestimmt sich durch die Multiplikation der Jahresentnahmemenge (Jahresverbrauch in kWh) mit dem Arbeitspreis der entsprechenden Verbrauchszone zuzüglich des Grundpreises dieser Zone

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

**3. Preise für Messung und Messstellenbetrieb**

**3.1 Entgelte für Messung bzw. Messdienstleistung**

für 12 regelmäßige Messungen gemäß GasNZV	155,00 €/a
für 1 jährliche Messung gemäß GasNZV	5,52 €/a
für jede weitere Messung	5,52 €

Entgelte ab dem 1.1.2023 für Entnahme aus dem Gasverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Transportnetzbetreiber

## 3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergröße	Zählergröße	Entgelt pro Jahr
G2,5 bis G6		15,50 €/a
G10 bis G25		33,50 €/a
G40 bis G100		204,00 €/a
G160 bis G400		372,00 €/a
ab G650		712,00 €/a
(Ultraschallzähler nach Einzelkalkulation)		
Zusatzgerät: Mengenumwerter mit Datenspeicher		265,32 €/a
Zusatzgerät: Mengenumwerter ohne Datenspeicher		175,14 €/a
Zusatzgerät: Datenspeicher		61,55 €/a
Zusatzgerät: ZFA/Modem		29,25 €/a

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%.

## 4 Zusatzentgelte

4.1	Entgelt bei zusätzlich vom Transportkunden in Auftrag gegebene Ablesungen (vgl. §6 Ziffer 8 LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.2	Herstellung von fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfalkulation
4.5	(Pauschales) Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden (vgl. § 10 Ziffer 4 Satz 3 LRV) oder für Rücklastkosten (vgl. § 7 Abs. 10 Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.6	Entgelt bei Unterbrechung im Auftrag des Transportkunden bzw. für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie ggf. für das Inkasso (vgl. Anlage 8 zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.7	Ggf. besondere Netzentgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV, § 30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14b EnWG (vgl. § 4. Ergänzende Bedingungen zum LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.8	Gegebenfalls Entgeltreduzierung bei Verzicht auf eine stündliche Datenübermittlung (vgl. § 6 Ziffer 5 letzter Absatz LRV)	Nach Einzelfalkulation
4.9	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zählerinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach Netzanschlussverordnung

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%.